

ntscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

Ix ZB 127/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Simon E. [REDACTED],

[REDACTED]-H[REDACTED]-Straße [REDACTED], P[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 11. Zivil-
senats (Entscheidungssenats) des Oberlandes-
gerichts Köln vom 21. Februar 1979 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Rechtsprechung
des Senats zu den an ein Wiedereinsetzungsgesuch zu stellen-
den Anforderungen. Hiervon abzugehen gibt das Beschwerdevor-
bringen keinen Anlaß. Der Tatrichter erkennt richtig, daß der
Kläger danach am 26. Mai 1965 keine Rechtsposition erlangt
hatte, die ihm durch die Änderung des § 150 BEG nicht mehr
rückwirkend entzogen werden dürfte (BGH Rz 1978, 105). Darauf,
ob die Frist des § 190 a Abs. 1 BEG tatsächlich gewahrt ist,
wie die Beschwerde meint, kommt es unter diesen Umständen nicht
an.

Mai

Dr. Lang